

3. 1. Arglistige Täuschung durch Verschweigen.
2. Anfechtung und Nichtigkeit des dinglichen Erfüllungsgeschäfts.
3. Wirkung derselben gegenüber dem kaufmännischen Zurückbehaltungsrecht.

B.G.B. §§ 123, 142.

§.G.B. § 369.

VII Zivilsenat. Urtr. v. 29. Mai 1908 i. S. 1. Spediteur-Verein
H. & L. (Bekl.) u. 2. Konf. H. L. (Nebeninterv.) w. S. & Gr. (Kl.).
Rep. VII 322/07.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Klägerin verkaufte am 15. März 1906 der Firma H. L. in
D. 250 Sack Kaffee gegen Akzept, und verlob den Kaffee auf deren
Weisung vom 21. am 29. desselben Monats unter Übersendung der

Konnoffemente an die Beklagte. Am 2. April kam der Kaffee in Hamburg an, am 3. desselben Monats lagerte die Beklagte ihn für die Käuferin ein und übersandte ihr Lagerscheine. Mit Brief vom 12. April verlangte die Klägerin von L., dem Inhaber der Firma H. L., Herausgabe der Lagerscheine, da er versucht habe, sich widerrechtlich in den Besitz der Ware zu setzen. Am Schluß des Schreibens erklärte die Klägerin, daß sie „die gegebene Kreditzusage anfechte, nachdem sich die völlige Kreditwürdigkeit der Käuferin herausgestellt habe“. Bereits am 10. April hatte die Käuferin ihre Zahlungen eingestellt, und am 24. desselben Monats wurde das Konkursverfahren über ihr Vermögen eröffnet.

Nunmehr beehrte die Klägerin von der Beklagten Einwilligung in die Auszahlung des beim Amtsgericht in Hamburg hinterlegten Erlöses der im Einverständnis der Beteiligten versteigerten 250 Sack Kaffee. Sie stützte diesen Anspruch an erster Stelle darauf, daß der Kaufvertrag ungültig, und das Eigentum an dem Kaffee auf die Käuferin nicht übergegangen sei, weil sie das ganze Kaufgeschäft nebst seiner Erfüllung wegen arglistiger Täuschung angefochten habe. Martin L., der Inhaber der kaufenden Firma, habe seine schon lange bestehende Insolvenz arglistig verschwiegen, und ebenso, daß er, gleichwie in anderen Fällen, den Kaffee nur angeschafft habe in der Absicht, durch dessen Veräußerung in Hamburg oder Antwerpen sich Geldmittel zu beschaffen zur Deckung fälliger Wechsel, während er bei Abschluß des Geschäfts erklärt habe, den Kaffee für seine Rösterei in Danzig verwenden zu wollen.

Die Beklagte und der ihr als Nebenintervenient beigetretene Konkursverwalter beantragten Klageabweisung. Eine betrügerische Täuschung liege nicht vor. Jedenfalls werde der Eigentumsübergang durch die Anfechtung nicht berührt. Eventuell macht die Beklagte nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs ein Zurückbehaltungsrecht wegen einer Forderung von 4596,05 \mathcal{M} geltend.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf Berufung der Klägerin änderte das Oberlandesgericht das angefochtene Urteil durch Teilurteil dahin ab, daß die Beklagte verurteilt wurde, in Auskehrung von 9240,55 \mathcal{M} an die Klägerin zu willigen. Die Revisionen der Beklagten und des Nebenintervenienten wurden zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

... „Die tatsächlichen Feststellungen reichen aus, um die Annahme des Berufungsrichters, daß L. sich einer arglistigen Täuschung schuldig gemacht habe, zu rechtfertigen. Wenn auch im allgemeinen eine Pflicht des Käufers, den auf Kredit verkaufenden Vertragsgenossen über den Grad seiner Kreditwürdigkeit aufzuklären, nicht besteht, es vielmehr nach der allgemeinen Verkehrssitte dem Verkäufer überlassen bleibt, sich anderweit Aufklärung zu verschaffen, so liegen doch besondere Umstände vor, aus denen der Berufungsrichter ein betrügerisches Verhalten des L. entnehmen konnte. Der seit längerer Zeit in einem für seine Verhältnisse hohen Grade überschuldete L. war gänzlich zahlungsunfähig. Er wußte, daß er Mittel zur Bezahlung des Kaffees nur durch neue Schiebungen würde erlangen können, und daß er mit Rücksicht auf die große Überschuldung keine irgendwie begründete Aussicht hatte, daß die Schiebungen noch andauern könnten. Er hatte auch beim Abschluß des Kaufes gar nicht die Absicht, den Kaffee im regelmäßigen, ordentlichen Betrieb seines Geschäftes weiter zu vertreiben, sondern er kaufte ihn nur, um ihn möglichst rasch zu Geld zu machen und so die Mittel zur Bezahlung fälliger Wechsel zu gewinnen. L. hat nicht nur seine große Überschuldung und seine völlige Zahlungsunfähigkeit verschwiegen, sondern auch seine wahre, auf unlautere Schiebungen abzielende Absicht verheimlicht. In dieser Weise den kreditierenden Vertragsgenossen über die wirkliche Sachlage und die wahren Absichten durch Verschweigen zu täuschen, widerspricht offensichtlich den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr. Ohne Verstoß gegen den § 123 B.G.B. konnte deshalb der Berufungsrichter im Verhalten des L. ein die Pflicht zur Wahrheit verletzendes Verschweigen, eine arglistige Täuschung, erblicken.

Die Revision der Beklagten vermißt eine Feststellung des Berufungsrichters, daß die Klägerin ihrerseits das Geschäft im Vertrauen auf die Kreditwürdigkeit der Käuferin abgeschlossen habe, und daß sie es abgelehnt haben würde, wenn sie gewußt hätte, daß L. nur durch neue Kreditgeschäfte die Mittel zu ihrer Befriedigung würde erlangen können. Allein die Ausführungen des Berufungsrichters lassen darüber keinen Zweifel, daß er als erwiesen ansieht, die Klägerin würde das Geschäft niemals geschlossen haben, wenn sie die

Überschuldung und die Zahlungsunfähigkeit der Käuferin und den weiteren Umstand gekannt hätte, daß der Kaffee gar nicht zum ordnungsmäßigen Vertriebe, sondern nur zur raschen Ver Silberung zwecks Anschaffung von Barmitteln für fällige Wechselschulden angeschafft wurde. Hiernach erweisen sich zunächst die gegen die Nichtigkeit des obligatorischen Kaufgeschäfts gerichteten Angriffe beider Revisionen als unbegründet.

Aber auch den weiteren, gegen die Annahme der Nichtigkeit des dinglichen Erfüllungsgeschäfts, der Eigentumsübertragung, gerichteten Revisionsrügen ist der Erfolg zu versagen. Die hierauf bezüglichen Ausführungen des angefochtenen Urteils lassen allerdings die wünschenswerte Klarheit vermissen; allein sie lassen immerhin, insbesondere ... durch die Bezugnahme auf den Aufsatz von Kaufmann (Jurist. Wochenschr. 1904 S. 350), erkennen, daß der Berufungsrichter keineswegs grundsätzlich aus der Nichtigkeit des obligatorischen Rechtsgeschäfts ohne weiteres die Nichtigkeit des dinglichen Erfüllungsgeschäfts herleitet, sondern daß er in dem vorliegenden Falle der arglistigen Täuschung beim Mangel für das Gegenteil sprechender Momente als erwiesen angenommen hat, daß, wie L. nicht nur den Abschluß des obligatorischen Geschäfts, sondern vor allem die Erlangung der Ware im Auge hatte, die Klägerin nicht nur zum Abschluß des Kaufvertrags, sondern auch zu der Lieferung der Ware durch die arglistige Täuschung bestimmt worden ist.

Es liegt aber auch eine Anfechtung des dinglichen Erfüllungsgeschäfts vor; denn das Schreiben der Klägerin vom 12. April 1906 läßt trotz des Wortlautes des Schlusssatzes unzweideutig erkennen, daß die Klägerin vor allem die dingliche Wirkung, einen etwa vollzogenen Eigentumsübergang, nicht bestehen lassen wollte. Einer besonderen förmlichen Anfechtungserklärung bedarf es nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht. ...

Die Revision der Beklagten rügt schließlich, daß der Berufungsrichter das von ihr auf Grund des § 369 H.G.B. in Anspruch genommene Zurückbehaltungsrecht zu unrecht verneint habe. Sie erkennt zwar die obligatorische Natur dieses Rechtes an, und weiter auch, daß infolge dieser obligatorischen Natur von einem Erwerb des Rechtes an nicht im Eigentum des Schuldners stehenden Waren auch von Seiten eines gutgläubigen Spediteurs keine Rede sein kann;

sie führt aber aus, daß L. bis zur erfolgten Anfechtung Eigentümer des Kaffees gewesen, und deshalb für sie ein Zurückbehaltungsrecht vor der Anfechtung rechtswirksam entstanden sei, das durch die Anfechtung der zwischen der Klägerin und L. getätigten Rechtsgeschäfte nicht wieder beseitigt werden könne. Diese Auffassung beruht auf einer unrichtigen Auffassung des § 142 B.G.B. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung soll das angefochtene Rechtsgeschäft „als von Anfang an nichtig angesehen werden“. Nach dem klaren Willen des Gesetzes soll die Rechtslage so beurteilt werden, als sei das Rechtsgeschäft gar nicht vorgenommen. Diese Bestimmung ist auch auf das dingliche Rechtsgeschäft, insbesondere auf die zur Eigentumsübertragung erforderliche Einigung anzuwenden. Wird diese mit Erfolg angefochten, so gilt die Einigung, als von Anfang an nichtig; die Rechtslage ist so zu beurteilen, als habe eine Einigung niemals stattgefunden, als sei Eigentum niemals übergegangen gewesen. Soweit in der Zeit zwischen Vornahme des Rechtsgeschäfts und der Anfechtung ein Dritter auf Grund der für den Erwerb in gutem Glauben geltenden Grundsätze dingliche Rechte erworben hat, können diese selbstverständlich infolge der Anfechtung nicht wieder in Wegfall kommen. Das gilt aber nicht von obligatorischen Rechten, bei denen das Gesetz einen Erwerb auf Grund der Gutgläubigkeit regelmäßig nicht kennt. Das von der Beklagten hier in Anspruch genommene Zurückbehaltungsrecht ist aber ein solches persönliches Recht, das gegenüber dem Verkäufereigentum im Fall der Nichtigkeit der Veräußerung nicht durchgreift (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 38 S. 86 und Bd. 18 S. 130).“ . . .